



Merkblatt betreffend Finanzhilfe COVID-19 Sport

Ausgangslage

Die Regierung des Kantons Graubünden hat am 26. Januar 2021 entschieden, Bündner Sportorganisationen, welche aufgrund von Einnahmeausfällen oder Mehrkosten durch die COVID-19-Pandemie finanziell stark belastet und in Folge dessen, deren Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie insbesondere die Nachwuchsförderungsstruktur bedroht sind mit Kantonsbeiträgen zu unterstützen. Diese Hilfe erfolgt ergänzend zu den Bundesmassnahmen und subsidiär zu allfälligen Hilfsmassnahmen der Gemeinden.

Anforderungen

Für eine kantonale Finanzhilfe müssen folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sein:

Die gesuchstellende Organisation

- ist ein Sportverband/-verein oder eine Organisation mit Sitz im Kanton Graubünden
- ist seit mind. 1. März 2020 einem nationalen Sportdachverband angeschlossen, welcher Mitglied bei Swiss Olympic ist
- fördert den Nachwuchs im Bereich des Breiten- und/oder Leistungssports
- ist durch die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie finanziell stark belastet und in der Weiterführung ihrer Tätigkeiten gefährdet
- hat einen Finanzbedarf von mindestens 2'000 Franken.

Beurteilungskriterien

Beitragsberechtigt ist eine diese Anforderungen erfüllende Organisation, wenn

- das erwartete Jahresergebnis des betroffenen Rechnungsjahres unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie negativ ist
- **und** das erwartete negative Jahresergebnis des betroffenen Rechnungsjahres (2020/2021) unter Einbezug der finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie 20 Prozent des Vereinsvermögens am Ende des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres übersteigt
- **oder** der Ertragsausfall einen grossen Anteil (Richtwert 30%) des budgetierten Ertrags für das betroffene Rechnungsjahr umfasst.

In begründeten Einzelfällen können weitere Kriterien zur Anwendung kommen.

Unterlagen

Das Gesuchsformular finden Sie auf der Website www.graubuendensport.ch/Finanzhilfe

Beilagen

Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Gesuchs-Formular Finanzhilfe Kanton Graubünden 2020/21 (siehe Website graubündenSPORT)
- Detaillierte Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht der letzten zwei abgeschlossenen Rechnungsjahre
oder
- Wenn Liquiditätsprobleme vorhanden sind, detailliertes Budget des laufenden Rechnungsjahres und Erfolgsrechnung, Bilanz und Revisorenbericht des letzten abgeschlossenen Rechnungsjahres
- Beleg der Hilfeleistungen des Bundes (via nationalem Verband) und der Gemeinde

Beitrag

Beiträge werden laufend gesprochen und ausbezahlt

Beitragsbemessung

Der Beitrag beläuft sich auf maximal 75 Prozent des ausgewiesenen Ertragsausfalls seit 1. September 2020, welcher durch die Einschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie verursacht wurde, wobei damit verbundene Minderaufwände und bereits erhaltene oder zugesicherte finanzielle Hilfeleistungen und Unterstützungen in Abzug gebracht werden. Die Finanzhilfen sind auf maximal 200 000 Franken für Organisationen mit einem Gesamtbudget unter 10 Millionen Franken und auf maximal 750 000 Franken für Organisationen mit einem Gesamtbudget von über 10 Millionen Franken beschränkt.

Grundsätze und Bedingungen

- Die Beiträge sollen möglichst zeitnah an die beitragsberechtigten Vereine ausbezahlt werden.
- Die Gesuchsteller sind verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen, die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen des Bundes in Anspruch zu nehmen sowie gleichgelagerte Unterstützungsanfragen an die Gemeinde zu richten. Die Bedingungen des Bundes für Hilfeleistungen gelten dabei sinngemäss auch für die ergänzenden Beiträge des Kantons.
- Im Gesuch sind nur Aufwendungen und Erträge im Zusammenhang mit COVID-19 aufzuführen. Angaben ohne direkten Kausalzusammenhang werden nicht berücksichtigt.
- Entgangene Gewinne aus nicht jährlich wiederkehrenden Anlässen sind aufgrund von Vergleichswerten, bspw. Abrechnungen der Vorjahre, nachzuweisen.
- Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich geschuldet und können nur in begründeten Fällen als ertragsmindernd angerechnet werden.
- Das Bruttoprinzip ist einzuhalten. Aufwendungen und Erträge sind separat auszuweisen auch wenn die Ursache oder die getroffenen Massnahmen beides beinhaltet. Gleiches gilt für die Ermittlung des entgangenen Gewinns.
- Die Bildung von Rückstellungen ist explizit nicht gestattet!

- Das Amt für Volksschule und Sport bzw. dessen Revisionsstelle behält sich Stichprobenprüfungen vor.

Ausschluss/Rückforderung von Beitragsleistungen

- Sportorganisationen, welche obenstehende Kriterien nicht erfüllen, sind von Beitragsleistungen ausgeschlossen.
- Ebenfalls ausgeschlossen sind kommerzielle Sportunternehmen und kommerzielle Tätigkeitsbereiche von Sportorganisationen, die für eine Härtefallunterstützung beitragsberechtigt sind.
- Für den Fall, dass ergänzende gleichgelagerte Unterstützungsleistungen anderer Stellen dazu führen, dass der für die Bewältigung der COVID-19-Situation notwendige Mittelbedarf offensichtlich überschritten wird, behält sich der Kanton eine nachträgliche Kürzung seines Beitrags mit entsprechender Rückforderung vor.
- Bei der Einreichung unwahrer oder irreführender Angaben, kann der Gesuchsteller von einer Beitragsleistung ausgeschlossen werden oder ein bereits ausbezahlter Beitrag zurückgefordert werden.

Eingabefrist

Die Gesuche um Beiträge betreffend Finanzhilfe COVID-19 Sport sind bis spätestens 31. Oktober 2021 einzureichen.

Auskunftstelle / Gesuch einzureichen an:

Amt für Volksschule und Sport

graubündenSport

Quaderstrasse 17

7001 Chur

081 257 27 56

beat.tschaler@avs.gr.ch

www.graubündensport.ch